

Gemeindebeihilfe
im Wohnungswesen
Gemeinde
Steg-Hohtenn



Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zielsetzung	2
Art. 2	Berechtigte	2
Art. 3	Höhe der Beiträge	
	Steuerbares Einkommen	2
	Steuerbares Vermögen	3
Art. 4	Höchstgrenze	3
Art. 5	Schützenswerte Bauten und Zonen	3
Art. 6	Finanzielle Mittel	3
Art. 7	Dauer der Massnahmen	3
Art. 8	Gesuche	3
Art. 9	Auszahlung	4
Art. 10	Kommission	4
Art. 11	Inkraftsetzung	4



Zum Zweck der Förderung des Wohneigentums, der Sanierung von Altwohnungen, zur Erhaltung der baulichen Substanz der Gemeinde Steg-Hohtenn sowie der Arbeitsbeschaffung beantragt der Gemeinderat das nachgenannte Reglement zu erneuern.

Art. 1 Zielsetzung

Die Gemeinde Steg-Hohtenn gewährt zum Zweck der Förderung des Wohneigentums und der Arbeitsbeschaffung Beiträge an:

- a) Fassadenrenovationen von Wohnhäusern die **älter als 20 Jahre** sind.
- b) Umbauten von Wohnungen und Oekonomiegebäuden die **älter als 40 Jahre** sind.

Die Gemeinde kann sich an Wohnbaugenossenschaften beteiligen, die den preisgünstigen Wohnungsbau und den Erwerb von Wohn- und Hauseigentum im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzgebung bezwecken.

Art. 2 Berechtigte

Die Gemeindebeihilfe kann für alle Wohnbauten auf Gebiet der Gemeinde Steg-Hohtenn beansprucht werden.

Die Gemeindebeihilfe gemäss Art. 3 kann nur an natürliche Personen und nur für zwei Wohneinheiten ausbezahlt werden.

Pro Bauobjekt kann der Maximalbeitrag höchstens einmal ausbezahlt werden.

Die Gemeindebeihilfe kann an Soziale-Wohnbaugenossenschaften entrichtet werden.

Art. 3 Höhe der Beiträge

Die Gemeinde gewährt Beiträge zwischen **4 %** und **10 %** der Gesamterneuerungskosten.

Die Beiträge werden nach der finanziellen Situation des Gesuchstellers wie folgt abgestuft:

Steuerbares Einkommen (Nr. 24 des Veranlagungsprotokolls)

Bis Fr. 40'000.00		10 %
Von Fr. 40'001.00	bis Fr. 50'000.00	8 %
Von Fr. 50'001.00	bis Fr. 75'000.00	6 %
Von Fr. 75'001.00	bis Fr. 100'000.00	4 %

Pro Kind und unterstützte Person werden **Fr. 3'000.00** angerechnet. Als Kinder und unterstützte Personen gelten diejenigen Personen, die bei den Gemeindesteuern den Anspruch auf Steuerabzug begründen.



Steuerbares Vermögen

Von Fr. 100'000.00	bis Fr. 150'000.00	6 %
Von Fr. 150'001.00	bis Fr. 200'000.00	5 %
Von Fr. 200'001.00	bis Fr. 250'000.00	4 %

Bei einem Steuerbaren Vermögen über **Fr. 250'000.00** werden keine Beiträge ausbezahlt.

Art. 4 Höchstgrenze

Pro Wohnung werden die Gesamterneurungskosten von

Fr. 5'000.00 bis **Fr. 65'000.00** mitfinanziert.

Art. 5 Schützenswerte Bauten und Zonen

Zur Sicherung der Erhaltung wertvoller Altbausubstanz kann der Gemeinderat die Beiträge maximal um 25 % erhöhen. In diesem Fall bleibt dem Gemeinderat ein Mitspracherecht für Fassadenrenovation vorbehalten.

Art. 6 Finanzielle Mittel

Der Gemeinderat bestimmt die Höchstgrenze der für diesen Zweck pro Jahr einzusetzenden finanziellen Mittel. Übersteigen die Anfragen diese Limite, legt der Gemeinderat die Prioritäten der eingehenden Gesuche unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Gesuchstellers und der Erneuerungsdringlichkeit im Interesse einer verbesserten Wohnqualität fest.

Art. 7 Dauer der Massnahmen

Die Erneuerungsbeihilfe wird von der Gemeinde so lange gewährt, als es die wirtschaftliche Lage erfordert und die finanzielle Situation der Gemeinde erlaubt, jedoch mindestens während einer Dauer von 10 Jahren ab Inkraftsetzung dieses Reglementes. Der Gemeinderat stellt nach Ablauf von 10 Jahren erneut Antrag an die Urversammlung zwecks Weiterführung oder Aufgabe der Massnahmen.

Art. 8 Gesuche

Die Modalitäten werden vom Gemeinderat festgelegt. Eine Subventionsantrag muss grundsätzlich bei Baubeginn jedoch spätestens 2 Jahre nach dem Datum der ersten Rechnung erfolgen. Der Subventionsansatz richtet sich nach dem Einkommen, welches im Jahr der ausgeführten Arbeiten Gültigkeit hat.



Art. 9 Auszahlung

Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Vorlage der Gesamt-
abrechnung.

Art. 10 Kommission

Die eingereichten Gesuche können der Baukommission zwecks
Abgabe einer Vormeinung unterbreitet werden.

Art. 11 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2008 in Kraft.
Gleichzeitig werden auf diesen Zeitpunkt sämtliche bisherigen
Bestimmungen aufgehoben

So beschlossen durch den Gemeinderat in Steg-Hohtenn in der Sitzung vom 04. Mai 2009
und genehmigt von der Urversammlung der Gemeinde Steg-Hohtenn am 22. Juni 2009.

EINWOHNERGEMEINDE STEG-HOHTENN

Der Präsident:

Philipp Schnyder

Der Schreiber:

Zurbriggen René

Homologiert durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom

